

Allgemeine Illustrirte Judentzeitung.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. David Schwab.

Dritter Jahrgang.

Pest, 31. October 1862.

Nr. 43.

Erscheint jeden Freitag. Man pränumerirt im Redactions-Bureau: = Leopoldstadt, Bélagasse Nr. 5 im 3. Stock = wohin auch jede Sendung zu adressiren ist; sowie in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes und bei allen Postämtern. — Pränumerations-Preis: Ganzjährig 8 fl.; Halbjährig 4 fl. 5. W. — Für Inserate wird die zweimal gespaltene Petitzeile, bei einmaliger Insertion mit 20 Nkr., bei zweimaliger mit 15 Nkr. und bei mehrmaliger mit 10 Nkr. berechnet. — Die jedesmal zu entrichtende Inseraten-Stempelgebühr beträgt 30 Nkr. — Pränumerationen und sonstige Aufträge übernehmen auch die hebr. Buchhandlungen: Isak Nathan und M. E. Löwy's Sohn in Pest. — Hauptcommissiönnär für's Ausland: C. L. Fritzsche in Leipzig.

Ein unmaßgebliches Votum

über die

Verwendung des ungarisch-jüdischen Landes-Schulfondes.

Die in der Aufschrift genannte Frage wurde jüngst von der verehrlichen Redaction dieser Blätter in einer Reihe von Artikeln besprochen, welche gewiß — wir wollen hier das *כבודו של מן* nicht beobachten — durch ihre Gründlichkeit, Klarheit, ganz besonders aber durch ihre streng unparteiische Anschauung auf sämtliche Leser den selben wohlthuenden Eindruck wie auf uns selbst gemacht haben müssen. Allein diese Angelegenheit ist von solch allgemeiner Wichtigkeit und besitzt eine solch unberechenbare Tragweite für die Zukunft und Gestaltung des jüdischen cultuellen Lebens in Ungarn, daß es nur vom Nutzen sein kann, wenn dieselbe allseitig und so erschöpfend als nur möglich in den öffentlichen Organen aller Parteifärbungen erörtert wird.

Wir glauben, daß es zuvörderst nöthig ist, ein festes Prinzip als unbestreitbares Axiom aufzufinden, nach welchem die Berechtigung der verschiedenen, an den fraglichen Fond bereits gestellten und etwa noch zu stellenden Anforderungen zu beurtheilen. Unserer unmaßgeblichen Ansicht nach liegt schon in der Entstehung und Benennung des „Landes-Schulfondes“ als Prinzip ausgesprochen, daß dieser auf Schulanstalten, und zwar nur auf solche zu verwenden sei, welche allgemeinen Landesbedürfnissen Rechnung tragen und als öffentliche Landesinstitute der Ueberwachung, auch von jüdischer Seite, unterstehen. Es kann und wird auch niemand in Abrede stellen, daß dieser aus den Beiträgen sämtlicher Israeliten Ungarns entstandene Fond wieder nur zum Nutzen und nach dem Bedürfnis dieser Gesamtheit verwendet werden sollte.

Diesem gemäß könnten wir freilich die Frage, ob die vier bestehenden Musterhauptschulen auch ferner vom Landes-Schulfond zu erhalten wären, kaum mit „Ja“ beantworten. Mögen diese Schulen die ausgezeichnetesten und großartigsten Erfolge erzielen, allen Erwartungen entsprochen, ja diese noch weit übertroffen haben, so sind und bleiben dieselben immer nur Localinstitute, deren Leistungen einzig und allein den

betreffenden Ortsgemeinden zu Gut kommen, und sicherlich wäre es den Gemeinden zu Pest, Temesvár u. s. w. nie in den Sinn gekommen ihre Volksschulen auf Kosten aller ungarischen Israeliten zu errichten und zu erhalten Aus denselben Gründen und eben so entschieden halten wir die Forderung für unberechtigt, den kleinen Gemeinden vom Landes-Schulfond Subventionen für Schulzwecke zu bewilligen. Denn wollte man hier geltend machen, es sei auch ein allgemein jüdisches Landesinteresse die Volksbildung bis in die untersten Schichten zu verbreiten, so müßte man consequenter Weise den zahlreichen, auf Dörfern und Pustten verstreut und zerstreut wohnenden armen Israeliten, denen es beim besten Willen unmöglich ist für ihre Kinder einen Lehrer zu halten, einen solchen ex offio bestellen. Uebrigens können die Schulen der kleinen Gemeinden von keinem Landesorgane überwacht werden. Es fehlt die Garantie, daß solche Gemeinden die Subvention nicht zur Befoldung eines Chasan verwenden oder ihre bisherige Willkürherrschaft dem Lehrer gegenüber auf Landesunkosten fortführen werden. Es gebricht überhaupt nur sehr wenigen Gemeinden an pekuniärer Kraft einen Lehrer zu erhalten, wenn nur Wille da ist und die Erkenntnis von der Dringlichkeit des geregelten Jugendunterrichts, so wie bisher in jeder noch so kleinen Gemeinde eine Talmudthoraschule bestanden hat. Die Ortsschule ist allenthalben und bleibt immer die allererste und heiligste Aufgabe der Ortsgemeinde und kann durchaus nicht dem ganzen Lande aufgebürdet werden. Aber den kleinen wie den großen Gemeinden fehlen die geeigneten, im jüdischen Geiste und speziell für echt jüdische Schulen herangebildeten Lehrkräfte. Dafür muß gesorgt werden; dies ist ein wahrhaft allgemeines Landesbedürfnis, dem einzig und allein durch den Landesfond Befriedigung werden kann.

Wie eine ungarisch-jüdische Lehrerbildungsschule eingerichtet, welche Gegenstände und in welchem Maße daselbst vorgetragen, ob bloß eine oder mehrere errichtet werden sollen, über all dies und noch anderes würden sich die hiezu zu berufenden Gemeinderepräsentanten und Fachmänner leicht und bald einigen, dieselben mögen noch so sehr in ihrer religiösen Anschauung unter einander getheilt sein. Wir wollen daher hierüber nur so viel bemerken, daß an einem ungarisch-

jüdischen Semtnar mit bloß zwei Jahrgängen bei dem best n Willen und den ausgezeichneten Kräften wenig Ersparnißliches geleistet werden kann, daß daher die Unterrichtszeit für zwei- und dreiclassige Lehrer auf 3, für den vierclassigen Lehrer aber auf 4 Jahre erweitert werden muß, und — da nur unbemittelte Jünglinge sich diesem Stande widmen — es bei einer Vermehrung der Studienjahre um so unerläßlicher ist mit jeder solcher Anstalt ein Alumneum zu verbinden. Dagegen bietet die längst beabsichtigte Errichtung einer Rabbinerschule ungeheure und nicht so leicht zu bewältigende Schwierigkeiten, weil diese Frage mitten hinein in das Gewirre der religiösen Partbeien greift. Wir sind weit entfernt die sanguinische Hoffnung zu theilen, als könnte durch die Berufung von Sachverständigen, die auf dem Standpunkte des Rabbinismus fußen und denen ausschließlich die Lösung dieser Frage vorgelegt würde, eine Einigung erzielt werden; ja wir bezweifeln es gar sehr, daß die verschiedenen Schattirungen der Orthodoxie selbst hierüber so leicht zu einer Verständigung gelangen könnten. Man kann Anhänger der allerentschiedensten Orthodoxie sein und dennoch Sinn für weltliche Wissenschaft und Bildung haben und mit aller Energie verlangen, daß der Rabbiner den dießfälligen Anforderungen der Zeit genüge und entspreche, dieß beweist Hirsch und selbst der vielfach angegriffene und dennoch sehr verdiente Dr. Hildesheimer. Daß aber wieder viele andere ihre Rechtgläubigkeit darcin setzen, in jeden außertalmudischen Wissen „Apikorismus“ zu wittern und jeden gebildeten Rabbiner zu verdächtigen, dafür braucht man die Beweise nicht erst zu suchen; und wie könnte man erwarten, daß aus der Gährung solch einander widersprechender und verdächtigender Meinungen eine geeinigte Ansicht über eine Rabbinerbildungsanstalt sich klären werde?! Hierin sind wohl alle Anhänger der Orthodoxie einigem festen Sinnes, daß der alchwürdigen Rabbinerschule zu Preßburg, aus welcher die überwiegend größte Anzahl der gegenwärtig in Ungarn fungirenden Rabbiner hervorgegangen, ihr bisheriges Recht (?) auch ferner belassen werde, und werden hizu auch sehr viele aus gegnerischem Lager gerne beistimmen. Auch deuten alle Anzeichen dahin, daß man sich in Preßburg selbst herbeilassen will Konzessionen zu machen. Dagegen ist es sehr problematisch ob diese Zugeständnisse die auch nur etwas Fortgeschrittenen unter den Orthodoxen zu befriedigen vermögen, und gar nicht fraglich ist es, daß dieselben selbst den Gemäßigten der gegnerischen Seite nicht genügen werden. Andererseits theilen wir die Befürchtung der geehrten Redaction, daß das kostbare Palladium des Judenthumes, die Lehr- und Lernfreiheit, gefährdet würde durch die Gründung eines einzigen Rabbinerseminars, welches gleichsam die religiöse Anschauung monopolisiren und durch die aus demselben hervorgehenden, von seinem Geiste durchdrungenen Rabbiner den Gemeinden die dort vorgezeichnete und überkommene Richtung octroyiren wollte.

Und dennoch müssen alle diese Klippen umschifft werden, weil es ein allgemein jüdisches Landesinteresse, der gar schon zu funterbunt gewordenen Anarchie im hiesländischen Rabbinerwesen zu steuern durch Errichtung einer

öffentlichen Anstalt, an welcher mit gründlicher talmudischer Gelehrsamkeit und mit lauterer religiöser Gesinnung ausgerüstete Candidaten herangebildet werden, die zugleich einen bedeutenden Fond allgemein classischer Bildung besitzen, um den heutigen, an den Rabbiner gestellten Forderungen entsprechen zu können. Dies kann aber nur an einem größeren Institute erzielt werden, an welchen mehrere gediegene Lehrkräfte unter einer tüchtigen Oberleitung zusammenwirken, keineswegs aber an einer Anstalt mit einer einzigen Lehrkraft, die noch überdieß die verschiedenen rabbinischen Amtsverrichtungen zu versehen hat. Wir wollen hiedurch nichts weniger als das Verdienst des Rabbiners, Dr. Hildesheimer auch nur im Mindesten schmälern, daß er der erste Rabbiner in Ungarn war, welcher es versucht und gewagt hat an der Jeschiwah auch außertalmudische Fächer תורה ומצוות vorzutragen; allein daß hiemit dem Zeitbedürfnisse noch keineswegs gedient wird, beweist eben der ehrwürdige Dr. H. selbst, indem er erst jüngst das Zuslebenrufen einer größeren Rabbinerschule anregt und sehr warm befürwortet.

Auch wir sind entschieden dafür, daß die kleinen Jeschiwoth erhalten werden sollen und müssen, weil diese allein geeignet sind, ein tiefes und kritisches Verständniß des Talmud anzubahnen, weil der Vortrag hier ein unvorbereiteter und analitischer ist, so daß der Schüler mit anhört wie jedes Wort in Text und Commentaren genau abgewogen wird, Schwierigkeiten dadurch aufgefunden werden, deren Lösung man versucht, dann diese widerlegt, endlich doch wieder ermittelt und durch das gewonnene Resultat die Hebung anderer Schwierigkeiten erzielt; während dagegen an der großen Jeschiwa die Unterrichtsmethode eine synthetische ist und der Vortragende mit einem fertigen „Schur“ vor seinen Hörern erscheint, ihnen einen vollendeten logischen (?) Bau vorzeigend, wodurch diese allerdings Fertigkeit erlangen im Combiniren der zerstreuten Materialien, diese aber aufzufinden hier nicht angeleitet werden und auch nicht vermögen, wenn sie die Fähigkeit dazu nicht etwa aus der kleinen Jeschiwah mitgebracht haben, die daher auch für ein Seminar eine unentbehrliche Pflanzschule bleibt. *) Dessenungeachtet aber können wir dem Verlangen, diesen talmudischen Vorbereitungs- oder Mittelschulen aus den Mitteln des Landeserschulfondes Subventionen zu bewilligen nicht beipflichten, indem hiedurch die Kräfte gar zu sehr zerplittert, ja der ganze Fond absorbiert würde. Denn so sehr auch die Anzahl der Talmudbesessenen zusammenschmolzen ist und die bedeutenden Jeschiwoth bis auf einige wenige eingegangen sind, gibt es dennoch nur sehr wenige Rabbiner, die nicht eine gewisse den Ortsverhältnissen angemessene Zahl von Schülern um sich versammeln und diesen regelmäßige Vorträge halten. Ueberdieß ist es unthunlich

*) Die Nikolsburger — Benediktische — Jeschiwa und andere große Schulen gefeierter Talmudisten entsprachen aber nicht dem, was der ehrw. Herr Verfasser hier als charakteristisches Unterscheidungszeichen der großen und kleinen Jeschiwoth statuirt. Die verschiedene Vortragweise hing immer von der Individualität des Lehrers ab. Wir haben übrigens nicht nöthig zu erinnern, daß der Herr Verfasser hier nur die pilpulistische und nicht die vom heutigen, auch rechtgläubigen, Standpunkte aus erforderliche wissenschaftliche — historische und sprachliche — Behandlung im Auge hat. — (Red.)

diese über das ganze Land zerstreuten Talmudschulen einer Beaufsichtigung zu unterordnen, von dieser aber kann keine auf allgemeine Kosten erhaltene oder auch nur unterstützte Anstalt dispensirt werden. Endlich ist in jeder jüdischen Gemeinde immer noch so viel Sinn und Liebe für's Thorastudium vorhanden, daß mehrere demselben obliegende Jünger allenthalben den nöthigsten Unterhalt finden können.

Nach reiflicher Erwägung der hier geschilderten und mittelst keines Optimismus wegzuleugenden Mißverhältnisse sind wir längst zu der Ansicht gelangt, daß wenn in dieser brennenden Frage ein Resultat erreicht werden soll, dies nur auf folgende Weise möglich wäre.

Die bereits vorhandene Rabbinerschule soll derart erweitert werden, daß an derselben die Candidaten auch die unumgänglich nöthige Ausbildung in den nichttalmudischen Wissenschaften erlangen können, und zwar nach einem vom Oberrabbiner zu Preßburg unter Beiziehung geeigneter Fachmänner nach seiner eigenen (!!) Wahl, auszuarbeitenden Programme, welches einer jüdischen Landesrepräsentanz vorzulegen ist, und soll diese auch berechtigt sein neben der Direction, in welcher allenfalls der genannte Oberrabbiner zu belassen ist, ein Verwaltungs- und Aufsichtscomitée zu bestellen.

Uebrigens soll noch eine zweite Rabbinerschule neu errichtet werden, wozu ein von den sämmtlichen Repräsentanten der Gemeinde zu erwählender Ausschuss den Plan auszuarbeiten hätte.

Abgesehen vom Kostenpunkte, der freilich berücksichtigt werden muß, aber nicht den Ausschlag geben kann, dürfte das Bestehen zweier solcher Institute nur mit geringen Nachtheilen verbunden sein, und das Rivalisiren derselben könnte nur zum Vortheile dienen. Es würde hier anspornen den Anforderungen bezüglich des profanen Wissens gerecht zu werden, vor t wieder verhindern die dem eigentlichen rabbinischen Studium zu widmende Pflege und Sorgfalt durch das Nebensächliche zu verringern *הנהגת חכמים תורה חכמה*. Hiedurch bliebe auch die Lehr- und Lernfreiheit gewahrt, zumal wenn man vorläufig den beiden Instituten nicht das ausschließliche Recht zur Creirung von Rabbinern einräumt, sondern jedem Aspirante die freie Wahl läßt die Wissenschaften seines Berufes sich wo und wie immer anzueignen und hierüber unter gewissen festzusetzenden Normen — denn jede Freiheit muß normirt und geregelt sein wenn sie nicht in Anarchie ausarten soll — vor einem Rabbiner-Collegium eine öffentliche Prüfung abzulegen, um die Rabbinatsautorisation zu erhalten.

Es wäre die größte Unbescheidenheit uns mit der Hoffnung zu schmickeln, daß der hier erörterte Plan nirgends Anfechtung erleiden, oder auch nur bei einer Partei sofort freudigen Anklang finden werde, aber die Ueberzeugung steht in uns unerschütterlich fest, daß die Errichtung einer einzigen Rabbinatschule auf lange, lange Zeit hinaus unmöglich ist.

E. S. Fischmann, Rabbiner.

Entwurf der Cultusordnung

für die Israeliten Böhmens. *)

(Im Auftrage des Zweihunddreißiger Ausschusses verfaßt vom Zwölfer-Comité. **)

I. Cultusgemeinde und Cultusverein.

§. 1. Jede Vereinigung von Israeliten um den Anforderungen ihres Cultus vollkommen zu genügen, bildet eine Cultusgemeinde. — §. 2. Die Cultusgemeinde ist als constituirt anzusehen, sobald nachstehende Functionäre: a) ein Rabbiner, b) ein Religionslehrer, c) ein Schächter regelmäßig in Wirksamkeit, und nachstehende Institute: α) eine Synagoge, β) ein Quellbad und γ) ein Friedhof vorhanden sind. Wo der Rabbiner den Religionsunterricht selbst erteilt, ist die Anstellung eines Religionslehrers nicht erforderlich. Der Friedhof kann zweien oder mehreren Cultusgemeinden gemeinschaftlich angehören. — §. 3. Jede Vereinigung von mindestens zehn männlichen Israeliten im Alter von mehr als 13 Jahren, um den Gottesdienst regelmäßig abzuhalten, bildet einen Cultusverein (Minjan, Betverein, kleine Kehilla, Synagogenverein.) — §. 4. Jede Cultusgemeinde, jeder Cultusverein erhält die corporativen Rechte einer juristischen Person. —

Von den Personen, welche die Cultusgemeinde oder den Cultusverein bilden. — §. 5. Jeder Israelite muß einer Cultusgemeinde angehören; als Mitglied eines Cultusvereins gehört er mittelbar zur Cultusgemeinde. — §. 6. Innerhalb der Cultusgemeinde oder des Cultusvereins ist der Israelite entweder Mitglied, oder Angehöriger oder Fremder. Mitglied ist, wer durch Geburt dem Verbands angehört, oder förmlich als solches aufgenommen wurde; Angehöriger, wer länger als ein Jahr innerhalb der Cultusgemeinde oder des Cultusvereins seinen Wohnsitz hat. Wer weder ein Mitglied noch ein Angehöriger ist, wird als Fremder betrachtet. — §. 7. Die Cultusgemeinde, der Cultusverein darf einem Israeliten, gegen den keine gesetzlichen Bedenken vorliegen, die Aufnahme nicht verweigern. Die Aufnahme geschieht gegen Entrichtung einer Aufnahmegebühr. Der Betrag dieser Gebühr wird durch Vereinbarung der betreffenden Person mit der Gemeinde- (Vereins-) Vertretung festgesetzt, darf jedoch das dreifache des jährlichen Cultusbeitrags eines Höchstbesteuerten nicht übersteigen. —

Von den Rechten und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen. — §. 8. Jedes Mitglied und jeder Angehörige einer Cultusgemeinde oder eines Cultusvereins hat das Recht, die Anstalten und Einrichtungen des Cultus zu benützen. Einem Cultusgemeinde- oder Cultusvereinsmitgliede steht überdies das active und passive Wahlrecht zu. (§§. 34, 35, 36.) — §. 9. Jedes Mitglied sowie jeder Angehörige einer Cultusgemeinde oder eines Cultusvereins ist zur genauen Beachtung der für dieselben bestehenden Statuten und Bestimmungen verpflichtet. (Die Redaction beantragt die Eliminirung dieses Paragraphen.)

*) Vgl. Correspondenz „Prag“.

**) Siehe Nr. 14 u. 15 d. Z., Seite 107 ff.

jüdischen Seminar mit bloß zwei Jahrgängen bei dem bestn Willen und den ausgezeichneten Kräften wenig Ersparnißliches geleistet werden kann, daß daher die Unterrichtszeit für zwei- und dreiclassige Lehrer auf 3, für den vierclassigen Lehrer aber auf 4 Jahre erweitert werden muß, und — da nur unbemittelte Jünglinge sich diesem Stande widmen — es bei einer Vermehrung der Studienjahre um so unerläßlicher ist mit jeder solcher Anstalt ein Alumneum zu verbinden. Dagegen bietet die längst beabsichtigte Errichtung einer Rabbinerschule ungeheure und nicht so leicht zu bewältigende Schwierigkeiten, weil diese Frage mitten hinein in das Gewirre der religiösen Parttheilungen greift. Wir sind weit entfernt die sanguinische Hoffnung zu theilen, als könnte durch die Berufung von Sachverständigen, die auf dem Standpunkte des Rabbinismus fußen und denen ausschließlich die Lösung dieser Frage vorgelegt würde, eine Einigung erzielt werden; ja wir bezweifeln es gar sehr, daß die verschiedenen Schattirungen der Orthodoxie selbst hierüber so leicht zu einer Verständigung gelangen könnten. Man kann Anhänger der allerentschiedensten Orthodoxie sein und dennoch Sinn für weltliche Wissenschaft und Bildung haben und mit aller Energie verlangen, daß der Rabbiner den dießfälligen Anforderungen der Zeit genüge und entspreche, dieß beweist Hirsch und selbst der vielfach angegriffene und dennoch sehr verdiente Dr. Hildesheimer. Daß aber wieder viele andere ihre Rechtgläubigkeit dorein setzen, in jeden außertalmudischen Wissen „Apikorismus“ zu wittern und jeden gebildeten Rabbiner zu verdächtigen, dafür braucht man die Beweise nicht erst zu suchen; und wie könnte man erwarten, daß aus der Gährung solch einander widersprechender und verdächtigender Meinungen eine geeinigte Ansicht über eine Rabbinerbildungsanstalt sich klären werde?! Hierin sind wohl alle Anhänger der Orthodoxie einigen festen Sinnes, daß der altherwürdigen Rabbinerschule zu Preßburg, aus welcher die überwiegend größte Anzahl der gegenwärtig in Ungarn fungirenden Rabbiner hervorgegangen, ihr bisheriges Recht (?) auch ferner belassen werde, und werden hiezu auch sehr viele aus gegnerischem Lager gerne beistimmen. Auch deuten alle Anzeichen dahin, daß man sich in Preßburg selbst herbeilassen will Konzessionen zu machen. Dagegen ist es sehr problematisch ob diese Zugeständnisse die auch nur etwas Fortgeschrittenen unter den Orthodoxen zu befriedigen vermögen, und gar nicht fraglich ist es, daß dieselben selbst den Gemäßigten der gegnerischen Seite nicht genügen werden. Andererseits theilen wir die Befürchtung der geehrten Redaction, daß das kostbare Palladium des Judenthumes, die Lehre und Lernfreiheit, gefährdet würde durch die Gründung eines einzigen Rabbinerseminars, welches gleichsam die religiöse Anschauung monopolisiren und durch die aus demselben hervorgehenden, von seinem Geiste durchdrungenen Rabbiner den Gemeinden die dort vorgezeichnete und überkommene Richtung oecumiren wollte.

Und dennoch müssen alle diese Klippen umschifft werden, weil es ein allgemein jüdisches Landesinteresse, der gar schon zu funterbunt gewordenen Anarchie im hiesländischen Rabbinerwesen zu steuern durch Errichtung einer

öffentlichen Anstalt, an welcher mit gründlicher talmudischer Gelehrsamkeit und mit lauterer religiöser Gesinnung ausgerüstete Candidaten herangebildet werden, die zugleich einen bedeutenden Fond allgemein classischer Bildung besitzen, um den heutigen, an den Rabbiner gestellten Forderungen entsprechen zu können. Dies kann aber nur an einem größeren Institute erzielt werden, an welchen mehrere erdiegene Lehrkräfte unter einer tüchtigen Oberleitung zusammenwirken, keineswegs aber an einer Anstalt mit einer einzigen Lehrkraft, die noch überdieß die verschiedenen rabbinischen Amtsverrichtungen zu versehen hat. Wir wollen hiedurch nichts weniger als das Verdienst des Rabbiners, Dr. Hildesheimer auch nur im Mindesten schmälern, daß er der erste Rabbiner in Ungarn war, welcher es versucht und gewagt hat an der Jeschiwah auch außertalmudische Fächer תורה ומצוות vorzutragen; allein daß hiemit dem Zeitbedürfnisse noch keineswegs gedient wird, beweist eben der ehrwürdige Dr. H. selbst, indem er erst jüngst das Inslebenrufen einer größeren Rabbinerschule anregt und sehr warm befürwortet.

Auch wir sind entschieden dafür, daß die kleinen Jeschiwoth erhalten werden sollen und müssen, weil diese allein geeignet sind, ein tiefes und kritisches Verständniß des Talmud anzubahnen, weil der Vortrag hier ein unvorbereiteter und analitischer ist, so daß der Schüler mit anhört wie jedes Wort in Text und Commentaren genau abgewogen wird, Schwierigkeiten dadurch aufgefunden werden, deren Lösung man versucht, dann diese widerlegt, endlich doch wieder ermittelt und durch das gewonnene Resultat die Hebung anderer Schwierigkeiten erzielt; während dagegen an der großen Jeschiwa die Unterrichtsmethode eine synthetische ist und der Vortragende mit einem fertigen „Schur“ vor seinen Hörern erscheint, ihnen einen vollendeten logischen (?) Bau vorzeigend, wodurch diese allerdings Fertigkeit erlangen im Combiniren der zerstreuten Materialien, diese aber aufzufinden hier nicht angeleitet werden und auch nicht vermögen, wenn sie die Fähigkeit dazu nicht etwa aus der kleinen Jeschiwah mitgebracht haben, die daher auch für ein Seminar eine unentbehrliche Pflanzschule bleibt. *) Dessenungeachtet aber können wir dem Verlangen, diesen talmudischen Vorbereitungs- oder Mittelschulen aus den Mitteln des Landeserschulfondes Subventionen zu bewilligen nicht beipflichten, indem hiedurch die Kräfte gar zu sehr zerplittert, ja der ganze Fond abjorbirt würde. Denn so sehr auch die Anzahl der Talmudbesessenen zusammenschmolzen ist und die bedeutenden Jeschiwoth bis auf einige wenige eingegangen sind, gibt es dennoch nur sehr wenige Rabbiner, die nicht eine gewisse den Ortsverhältnissen angemessene Zahl von Schülern um sich versammeln und diesen regelmäßige Vorträge halten. Ueberdieß ist es unthunlich

*) Die Nikolsburger — Benedikt'sche — Jeschiwa und andere große Schulen gefeierter Talmudisten entsprachen aber nicht dem, was der ehrw. Herr Verfasser hier als charakteristisches Unterscheidungszeichen der großen und kleinen Jeschiwoth statuirte. Die verschiedene Vortragweise bleng immer von der Individualität des Lehrers ab. Wir haben übrigens nicht nöthig zu erinnern, daß der Herr Verfasser hier nur die pilpulistische und nicht die vom heutigen, auch rechtgläubigen, Standpunkte aus erforderliche wissenschaftliche — historische und sprachliche — Behandlung im Auge hat. — (Red.)

diese über das ganze Land zerstreuten Talmudschulen einer Beaufsichtigung zu unterordnen, von dieser aber kann keine auf allgemeine Kosten erhaltene oder auch nur unterstützte Anstalt dispensirt werden. Endlich ist in jeder jüdischen Gemeinde immer noch so viel Sinn und Liebe für's Thorastudium vorhanden, daß mehrere demselben obliegende Jünger allenthalben den nöthigsten Unterhalt finden können.

Nach reiflicher Erwägung der hier geschilderten und mittelst keines Optimismus wegzuleugenden Mißverhältnisses sind wir längst zu der Ansicht gelangt, daß wenn in dieser brennenden Frage ein Resultat erreicht werden soll, dieß nur auf folgende Weise möglich wäre.

Die bereits vorhandene Rabbinerschule soll derart erweitert werden, daß an derselben die Candidaten auch die unumgänglich nöthige Ausbildung in den nichttalmudischen Wissenschaften erlangen können, und zwar nach einem vom Oberrabbiner zu Preßburg unter Beiziehung geeigneter Fachmänner nach seiner eigenen (!!) Wahl, auszuarbeitenden Programme, welches einer jüdischen Landesrepräsentanz vorzulegen ist, und soll diese auch berechtigt sein neben der Direction, in welcher allenfalls der genannte Oberrabbiner zu belassen ist, ein Verwaltungs- und Aufsichtscomitée zu bestellen.

Uebrigens soll noch eine zweite Rabbinerschule neu errichtet werden, wozu ein von den sämtlichen Repräsentanten der Gemeinde zu erwählender Ausschuss den Plan auszuarbeiten hätte.

Abgesehen vom Kostenpunkte, der freilich berücksichtigt werden muß, aber nicht den Ausschlag geben kann, dürfte das Bestehen zweier solcher Institute nur mit geringen Nachtheilen verbunden sein, und das Rivalfiren derselben könnte nur zum Vortheile dienen. Es würde hier anspornen den Anforderungen bezüglich des profanen Wissens gerecht zu werden, dort wieder verhindern die dem eigentlichen rabbinischen Studium zu widmende Pflege und Sorgfalt durch das Nebensächliche zu verringern *קצת סופרים תרבה חכמה*. Hiedurch bliebe auch die Lehr- und Lernfreiheit gewahrt, zumal wenn man vorläufig den beiden Instituten nicht das ausschließliche Recht zur Creirung von Rabbinern einräumt, sondern jedem Aspirante die freie Wahl läßt die Wissenschaften seines Berufes sich wo und wie immer anzueignen und hierüber unter gewissen festzusetzenden Normen — denn jede Freiheit muß normirt und geregelt sein wenn sie nicht in Anarchie ausarten soll — vor einem Rabbiner-Collegium eine öffentliche Prüfung abzulegen, um die Rabbinatsautorisation zu erhalten.

Es wäre die größte Unbescheidenheit uns mit der Hoffnung zu schmickeln, daß der hier erörterte Plan nirgends Anfechtung erleiden, oder auch nur bei einer Parthei sofort freudigen Anklang finden werde, aber die Ueberzeugung steht in uns unerschütterlich fest, daß die Errichtung einer einzigen Rabbinatschule auf lange, lange Zeit hinaus unmöglich ist.

E. S. Fischmann, Rabbiner.

Entwurf der Cultusordnung

für die Israeliten Böhmens. *)

(Im Auftrage des Zweihunddreißiger Ausschusses verfaßt vom Zwölfer-Comité. **)

I. Cultusgemeinde und Cultusverein.

§. 1. Jede Vereinigung von Israeliten um den Anforderungen ihres Cultus vollkommen zu genügen, bildet eine Cultusgemeinde. — §. 2. Die Cultusgemeinde ist als constituirt anzusehen, sobald nachstehende Functionäre: a) ein Rabbiner, b) ein Religionslehrer, c) ein Schächter regelmäßig in Wirksamkeit, und nachstehende Institute: α) eine Synagoge, β) ein Quellbad und γ) ein Friedhof vorhanden sind. Wo der Rabbiner den Religionsunterricht selbst erteilt, ist die Anstellung eines Religionslehrers nicht erforderlich. Der Friedhof kann zweien oder mehreren Cultusgemeinden gemeinschaftlich angehören. — §. 3. Jede Vereinigung von mindestens zehn männlichen Israeliten im Alter von mehr als 13 Jahren, um den Gottesdienst regelmäßig abzuhalten, bildet einen Cultusverein (Minjan, Betverein, kleine Kehilla, Synagogenverein.) — §. 4. Jede Cultusgemeinde, jeder Cultusverein erhält die corporativen Rechte einer juristischen Person. —

Von den Personen, welche die Cultusgemeinde oder den Cultusverein bilden. — §. 5. Jeder Israelite muß einer Cultusgemeinde angehören; als Mitglied eines Cultusvereins gehört er mittelbar zur Cultusgemeinde. — §. 6. Innerhalb der Cultusgemeinde oder des Cultusvereins ist der Israelite entweder Mitglied, oder Angehöriger oder Fremder. Mitglied ist, wer durch Geburt dem Verbande angehört, oder förmlich als solches aufgenommen wurde; Angehöriger, wer länger als ein Jahr innerhalb der Cultusgemeinde oder des Cultusvereins seinen Wohnsitz hat. Wer weder ein Mitglied noch ein Angehöriger ist, wird als Fremder betrachtet. — §. 7. Die Cultusgemeinde, der Cultusverein darf einem Israeliten, gegen den keine gesetzlichen Bedenken vorliegen, die Aufnahme nicht verweigern. Die Aufnahme geschieht gegen Entrichtung einer Aufnahmegebühr. Der Betrag dieser Gebühr wird durch Vereinbarung der betreffenden Person mit der Gemeinde- (Vereins-) Vertretung festgesetzt, darf jedoch das dreifache des jährlichen Cultusbetrags eines Höchstbesteuerten nicht übersteigen. —

Von den Rechten und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen. — §. 8. Jedes Mitglied und jeder Angehörige einer Cultusgemeinde oder eines Cultusvereins hat das Recht, die Anstalten und Einrichtungen des Cultus zu benützen. Einem Cultusgemeinde- oder Cultusvereinsmitgliede steht überdies das active und passive Wahlrecht zu. (§§. 34, 35, 36.) — §. 9. Jedes Mitglied sowie jeder Angehörige einer Cultusgemeinde oder eines Cultusvereins ist zur genauen Beachtung der für dieselben bestehenden Statuten und Bestimmungen verpflichtet. (Die Redaction beantragt die Eliminirung dieses Paragraphen.)

*) Vgl. Correspondenz „Prag“.

**) Siehe Nr. 14 u. 15 d. Z., Seite 107 ff.

— §. 10. Ein Mitglied, das aus der Cultusgemeinde oder aus dem Cultusvereine auszutreten Willens ist, hat den für ihn vorgeschriebenen Cultusbeitrag des letzten Jahres im doppelten Betrage zu entrichten. —

Mittel zur Erhaltung und Verwaltung der Cultusgemeinde oder des Cultusvereins.

— §. 11. Die Art und Weise der Beschaffung der Einnahmen zur Deckung der Ausgaben der Cultusgemeinde wie des Cultusvereins ist jeder Gemeinde und jedem Vereine selbst überlassen; jedoch dürfen Abgaben von Consumtionsgegenständen nicht auferlegt werden. — §. 12. Jedes männliche Mitglied und jeder männliche Angehörige einer Cultusgemeinde, welcher ein eigenes Vermögen besitzt oder sich selbstständig ernährt, ist verpflichtet, die auf ihn entfallenden Beiträge zur Deckung der Cultus-Ausgaben zu leisten. (§. 15.) Die von der Cultusgemeinde oder dem Cultusvereine besoldeten Personen sind von der Leistung eines Beitrages befreit. — §. 13. Wohlhabende Wittwen und elternlose wohlhabende Waisen sind beitragspflichtig. — §. 14. Angehörige oder solche Mitglieder, die außerhalb der Cultusgemeinde oder des Cultusvereins ihren Wohnsitz haben, sollen in keinem Falle zu einem höheren Betrage verhalten werden, als sie zahlen würden, wenn sie innerhalb der Cultusgemeinde oder des Cultusvereins als Mitglieder ihren Wohnsitz hätten. (Die Redaction beantragt die Streichung dieses Paragraphen.)

— §. 15. Die Einhebung der Beiträge zur Deckung der Ausgaben der Cultusgemeinde wie des Cultusvereins erfolgt auf Grund eines executionsfähigen Zahlungsauftrages; gegen welchen die Berufung an die politische Behörde zulässig ist.

Verhältniß des Cultusvereins zur Cultusgemeinde. — §. 16. Jeder Cultusverein hat sich einer Cultusgemeinde anzuschließen. — §. 17. Der Anschluß hat an eine der nächstgelegenen Cultusgemeinden zu geschehen und ist dabei der Beschluß der Majorität der stimmberechtigten Mitglieder des Cultusvereins maßgebend. — §. 18. Der Anschluß wird in der Form eines Vertrages festgestellt. — §. 19. Der angeschlossene Cultusverein hat mit seiner Cultusgemeinde in jedem Falle den Rabbiner gemeinsam, und steht seinen Mitgliedern und Angehörigen das Recht zu, jene Functionäre und Anstalten der Cultusgemeinde, die er selbst nicht besitzt, in Anspruch zu nehmen. — §. 20. Der Cultusverein hat nur zu jenen Anstalten der Cultusgemeinde beizutragen, die er selbst nicht besitzt. — §. 21. Die Leistung der Beiträge des Cultusvereins an die Cultusgemeinde wird in einem entsprechenden Verhältnisse zur Zahl der Mitglieder und Angehörigen des Cultusvereins, zu seiner Leistungsfähigkeit und zu seiner Theilnahme an den Anstalten der Cultusgemeinde im Wege des Vertrages festgesetzt. Die Cultusgemeinde hat sich bezüglich der Einbringlichmachung des vertragsmäßig stipulirten Beitrages an den Cultusverein als Corporation und nicht an dessen einzelne Mitglieder zu halten. Wird über die Höhe des zu leistenden Beitrages kein Einverständnis erzielt, so entscheidet hierüber die politische Behörde. — §. 22. Die Cultusgemeinde ist nicht berechtigt, von einem in den angeschlossenen Cultusverein neu eingetretenen Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu verlangen. — §. 23. Die

Bestimmung, in welcher Art gemeinschaftliche Angelegenheiten der Cultusgemeinde und des angeschlossenen Cultusvereins berathen werden sollen, bleibt dem Anschlußvertrage vorbehalten; findet über diesen Punkt keine Eintigung statt, so hat die Generalversammlung der Cultusgemeinde und des Cultusvereins über die gemeinsamen Angelegenheiten zu entscheiden. — §. 24. Der Cultusverein, welcher sich als selbstständige Cultusgemeinde constituiren oder einer anderen Cultusgemeinde anschließen will, muß, wenn der Anschlußvertrag keine besondere Bestimmung darüber festsetzt, seinem Austritte aus dem Cultusgemeindevorstande mindestens eine einjährige Kündigung vorausgehen lassen und hat für das Jahr seines Austrittes das Doppelte des ihm vorgeschriebenen Cultusbeitrages zu entrichten. — §. 25. Am Sitze der Vertretung einer Cultusgemeinde oder wo ein Cultusverein mit einem Bethause besteht, darf sich ein neuer Cultusverein nur mit Genehmigung der Majorität der stimmberechtigten Mitglieder der Cultusgemeinde oder des Cultusvereins bilden. — §. 26. Wo derzeit mehrere Cultusvereine an einem Orte bestehen, können dieselben auch fernerhin aufrecht bleiben. —

II. Verwaltung der Cultus-Angelegenheiten.

§. 27. Die Angelegenheiten der Cultusgemeinde wie des Cultusvereins werden vom Ausschusse oder von der Generalversammlung berathen

Vom Ausschusse. — §. 28. Der Ausschuss bildet die Vertretung der Cultusgemeinde oder des Cultusvereins; derselbe besteht in der Regel aus drei bis fünf Personen. Jedoch kann in Gemeinden, die wenigstens 80 Beitragspflichtige zählen, die Zahl der Ausschussmitglieder nach einem Beschlusse der Generalversammlung bis auf 18 erhöht werden. — §. 29. Sobald sich der Ausschuss constituirt hat, wählt er aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Vorsteher, der die Gemeinde oder den Verein nach Außen zu vertreten hat. Den Vorsitz in allen Ausschusssitzungen führt der Vorsteher und in dessen Abwesenheit der gewählte Stellvertreter. — §. 30. Die Mitglieder des Ausschusses sowie der Vorsteher werden auf 3 Jahre gewählt, sind jedoch nach dem Ausscheiden wieder wählbar. Sie besorgen die Angelegenheiten der Cultusgemeinde oder des Cultusvereins als ein Ehrenamt unentgeltlich. — §. 31. Für den Gang der Beratungen des Ausschusses ist eine Geschäftsordnung zu entwerfen. In dieser Geschäftsordnung ist insbesondere der Beginn des Verwaltungsjahres, die Anzahl und Zeit der Sitzungen, der Termin zur Prüfung der Rechnung des abgelaufenen und zur Verfassung des Voranschlages des kommenden Verwaltungsjahres anzugeben und zu bestimmen, in wieferne der Vorsteher in Dringlichkeitsfällen ohne Beschluß des Ausschusses Auslagen bestreiten und Maßregeln treffen darf.

Von der Wahl des Ausschusses. — §. 32. Der Ausschuss hat aus der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Cultusgemeinde, beziehungsweise des Cultusvereins, hervorzugehen. — §. 33. Die Wahl soll immer als eine geheime mittelst Stimmzettel vorgenommen werden. — §. 34. Wahlberechtigt sind: a) jedes volljährige Mitglied der Cultusgemeinde, beziehungsweise des Cultusvereins, das

einen direkten Beitrag entrichtet und mit demselben nicht im Rückstande ist. b) Waisen, Witwen und geschiedene Frauen unter der sub a) angegebenen Bedingung durch einen Vertreter, c) jedes Ehrenmitglied der Cultusgemeinde oder des Cultusvereins. — §. 35. Das Stimmrecht kann in der Regel nur persönlich ausgeübt werden. Ausnahmen finden statt, wenn das Cultusgemeinde- oder Cultusvereinsmitglied im öffentlichen Interesse abwesend ist. Ein solches Mitglied kann durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht ausüben, jedoch darf der Bevollmächtigte nur einen Nachgeber vertreten. Ebenso können sich Mitglieder der Cultusgemeinde oder des Cultusvereins, die nicht am Wahlorte wohnhaft sind, durch Einsendung von Stimmzetteln an der Wahl theilnehmen. — §. 36. Wählbar ist jedes unbescholtene volljährige Mitglied männlichen Geschlechtes. Ausgenommen sind: a) Gemeindebeamten und Diener; b) Personen, welche in einer Armenversorgung oder in einem Gefindevorstande stehen, oder vom Tag- oder Wochenlohn leben. Ausgeschlossen sind: a) Mitglieder, die mit dem Cultusbetrage im Rückstande sind, b) jene Personen, welche mit der Rechnungslegung über die von ihnen besorgte Vermögensverwaltung der Gemeinde oder des Vereins oder einer Anstalt derselben im Rückstande sind. — §. 37. Für den Wahlact und den Wahlmodus gelten im Uebrigen die Bestimmungen des allgemeinen Gemeindegesetzes, jedoch bleibt es jeder Cultusgemeinde wie jedem Cultusvereine überlassen, besondere Bestimmungen festzusetzen.

Wirkungskreis des Ausschusses. — §. 38. Der Ausschuss ist mit Ausnahme jener Fälle, deren Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten ist, der beschließende Körper in den Angelegenheiten der Cultusgemeinde oder des Cultusvereins. — §. 39. Insbesondere ist es Aufgabe des Ausschusses; a) über das Vermögen der Gemeinde oder des Vereins jährlich ein Inventar anzufertigen, b) die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben für das kommende Jahr auf Grund des Inventars und der Rechnung des abgelaufenen Jahres mit Berücksichtigung der Bedürfnisse festzusetzen, und die Rechnung des abgelaufenen Jahres zu erledigen, c) die Anstalten der Cultusgemeinde, beziehungsweise des Cultusvereins, sowie die Wohlthätigkeitsanstalten mit Ausnahme derjenigen, welche Privatinstitutione sind, stets in gutem Zustande zu erhalten, für die richtige Verwendung der für dieselben eingehenden Beträge Sorge zu tragen und das gesammte ertragsfähige Vermögen der Gemeinde oder des Vereins sowie jenes der zugehörigen Wohlthätigkeitsanstalten nutzbringend zu verwalten, d) mehrmals im Jahre entweder in corpore oder durch ein aus seiner Mitte gewähltes Comité die Cassa zu revidiren, Einsicht in die Akten und in die gesammte Geschäftsgebarung zu nehmen, e) Vorschläge zur Wahl der Cultusbeamten zu machen, deren Gehalte sowie etwaige Remunerationen zu bestimmen, f) den Cassier und nöthigenfalls den Cassaverwalter (Controllor) zu wählen, g) die Oberaufsicht über die Beerdigungsbrüderschaft zu führen, die Beschwerden gegen dieselbe zu entscheiden.

Wirkungskreis des Vorstehers. — §. 40. Der Vorsteher ist das vollziehende Organ in allen Ange-

legenheiten der Cultusgemeinde, beziehungsweise des Cultusvereins; er ist verpflichtet, die Beschlüsse und Entscheidungen des Ausschusses zur Ausführung zu bringen. — §. 41. Hat der Vorsteher die Ueberzeugung, daß die Ausführung eines vom Ausschusse gefaßten Beschlusses für die Gemeinde nachtheilig sein könnte, so liegt ihm ob, die Vollziehung des Beschlusses zu verjagen und wenn die anzustellenden Vereinbarungsversuche fruchtlos bleiben sollen, binnen 14 Tagen nach Eistellung des Beschlusses die Generalversammlung einzuberufen und von ihr die schwebende Angelegenheit entscheiden zu lassen. Gemeinden von mehr als 100 Stimmberechtigten bleibt es überlassen, eine besondere Norm für die Schlichtung solcher Konflikte festzusetzen. — §. 42. Der Vorsteher vertritt die Cultusgemeinde, beziehungsweise den Cultusverein, sowohl in Civil-, Rechts- als Verwaltungsangelegenheiten. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Cultusgemeinde oder des Cultusvereins gegen dritte Personen begründet werden, müssen von dem Vorsteher gemeinschaftlich mit einem vom Ausschusse zu bestimmenden Mitgliede gefertigt werden. — §. 43. Alljährlich ist vom Vorsteher die in der Einnahme und Ausgabe gehörig belegte Rechnung dem Ausschusse vorzulegen. — §. 44. Die vom Ausschusse erledigte Jahresrechnung ist nach vorausgegangener Bekanntmachung vom Vorsteher auf die Dauer von 14 Tagen zur Einsicht der Stimmberechtigten öffentlich aufzulegen. Dieser Rechnung ist zugleich das ihr zu Grunde liegende Präliminare nebst dem dasselbe rechtfertigenden und bekräftigenden Beschlüsse beizulegen. — §. 45. Die Einberufung des Ausschusses kann nur vom Vorsteher und in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geschehen. Derselbe ist jedoch verpflichtet, den Ausschuss zu einer Berathung einzuladen: 1. Im Auftrage der politischen Behörde. 2. Wenn es wenigstens ein Drittel des Ausschusses, den Vorsteher nicht mitgerechnet, verlangt. 3. Auf Ersuchen des Rabbiners, der in seiner Eingabe den Gegenstand der Berathung anzugeben hat. —

Vom Cassier. §. 46. Der Cassier hat alle Einkünfte der Cultusgemeinde, resp. des Cultusvereins, einzuhellen und alle vom Vorsteher zur Zahlung angewiesenen Gelder zu verabfolgen. — (Schluß folgt.)

Pest.

Aus dem Gemeindefaal haben wir diesmal wieder Einiges mitzutheilen. Zuvörderst die sicherlich für viele Mitglieder unserer Cultusgemeinde recht interessante Nachricht, daß die bereits früher beschlossene Rückzahlung des fünften Theils von dem zum Tempelbau aufgenommenen freiwilligen Anlehen vom 1. November angefangen stattfinden wird. Die betreffenden Gläubiger werden bereits durch Rundschreiben in Kenntniß gesetzt, daß sie den 20% Beitrag ihrer respectiven Darlehensquote vom genannten Tage an bei der Gemeindecasse erheben können. Die jetzt zur Abzahlung gelangende Summe beläuft sich auf 6124 fl. ö. W. In der Ausschusssitzung von 28. v. M. wurde der Bericht über die für die hohen Festtage eingerichteten **Ausbilfs-Beilocale**

vorgelegt. Mit der Verwaltung dieser Angelegenheit waren die Herren El. Abeles, M. Bachrach, Carl Hirsch und Herrmann Nagel betraut. Die Einnahme für Beiträge in 7 Localen betrug 4055 fl. ö. W.; gespendet und gesammelt wurden 431 fl. 24 kr. Gebühren von Privaten für Concession zu Minjan 242 fl.; Gesamteinnahme 4727 fl. 24 kr. In diesen Aushilfslocalen war für 1870 Sitze (darunter 370 gratis) und 540 Stehplätze gesorgt. Die Ausgaben betragen: für Adaptirung der Räumlichkeiten, Einrichtung, Beleuchtung 2c. 1197 fl. 44 kr.; für Remunerationen 919 fl.; zusammen 2116 fl. 44 kr. Die Nummerirung der Sitze hatte der Herr Spenglermeister Horowitz gratis vorgenommen. Der Ueberfluß der Einnahmen beläuft sich auf 2610 fl. 80 kr. Gegen das vorige Jahr ergibt sich ein Plus der Einnahmen um 1538 fl. 29 kr., ein Minus der Ausgaben um 50 fl. 30 kr. Vom Präses der Spitalscommission wurde der „Ausweis über die Sebarung des israel. Spitals und der Armenpraxis in den Monaten Juli–September“ mitgetheilt. Es waren im Spital 178 Kranke, welche 3198 Verpflegstage beanspruchten; im selben Quartal vorigen Jahres wurden 170 Kranke (2325 Tage) verpflegt. Die größere Anzahl der Verpflegstage wurde durch den größeren Krankenstand (8) und noch mehr durch die Beschaffenheit der Krankenfälle — chronische Krankheiten, Augenoperationen, u. dal. m., welche eine längere, sorgfältigere und kostspieligere Verpflegung und Befähigung erheischen — bedingt. An Medicamenten 2c. 2c. wurden 156 fl. 72 kr. verausgabt, für Verköstigung 1077 fl. 20 kr. In der Armenpraxis wurden durch die angestellten Armenärzte 124 Männer, 130 Weiber, 108 Kinder, durch die übrigen praktizirenden Aerzte 252 M. 283 K., zusammen 907 Kranke behandelt. Für Arzneien wurden 263 fl. 74½ kr. für Blutegel 12 fl. verausgabt.

In derselben Ausschussigung wurde der in Dürftigkeit lebenden Wittwe des verdienten, ersten ungarisch-israel. Taubstummenlehrers **Mauksch** in L. Sz. Miklos der Betrag von 50 fl. ö. W. votirt.

Sonntag den 26. d. M. Vormittags wurde die Prüfung in der „Talmud-Thora“ abgehalten. Uns, die wir dieses Jahr zum ersten Male der Prüfung anzuwohnen Gelegenheit hatten, fehlen natürlich die Anhaltspunkte um zu beurtheilen, ob das Maß des Vorgetragenen ein entsprechendes und Befriedigendes gewesen und inwiefern die Leistungen ein Fortschreiten und Aufblühen oder Verfall und Abnahme befunden. Wir kannten und kennen die Lehrer, die Herren Deutsch und Freudenberger, als tüchtige Talmudisten, und wir glauben ihre Tüchtigkeit und ihren Eifer auch bei dieser Prüfung bewährt gefunden zu haben. Von den Anfängern hörten wir mehreres aus der *Mishna Brachoth* und aus *Talm. B. Mez. III. Abschn.*; die höhere Classe — aus 11 Hörern bestehend — hatte *Trakt. Cholin Fol. 1–37* und *Tr. B. Mez. 1–7* (mit *Tosaph.*) genommen. Richtiges Verständniß, klares präcises Wiedergeben des gut Aufgefaßten und — was beim Talmudunterrichte sonst wenig berücksichtigt worden — correcter Ausdruck, sind die Wahrnehmungen die wir mit Vergnügen

machten und gerne zur Oeffentlichkeit bringen. Ueber den biblischen und grammatischen Unterricht am Terte (*Psalm 1–100*) wäre bei einem Lehrer wie Herr Deutsch, der sich eines so wohlverdienten Rufes als Bibelkenner und Grammatiker erfreut, höchst überflüssig viel zu sagen. Aus dem „*Hobalhaboth*“, den Herr Oberrabbiner selber seit einiger Zeit vorträgt, konnte wegen vorgerückter Zeit nur Weniges geprüft werden und die Prüfung aus dem *Targum Dnk.* mußte, wohl aus demselben Grunde, gänzlich unterbleiben.

Correspondenz.

Schlaining. Wenn Sie, geehrter Herr Redacteur, so selten Mittheilungen aus den Eisenburger Comitaten erhalten, so mögen Sie dieses nur als Beweis hinnehmen, daß in Schule und Gemeindeangelegenheiten ein ordnungsmäßiges Walten herrscht, ja vielmehr, die günstigen vielseitigen Berichte aus dem weiten Vaterlande, hier Anklang und Anwendung finden, und wir uns daher des eigenen Lobes enthalten. Nennen Sie demnach dieses Stillsitzen kein bloßes Vegetiren im Gemeindeleben; und nur mit Zustimmung der löblichen Redaction*) bin ich bereit viel des Erfreulichen aus unserem Comitaten mitzutheilen. Selbst die alte jüdische Gemeinde Schlaining, wo vor Jahren noch das Ehederthum gewaltig überwogen hatte, gewinnt, Dank dem strebsamen Geiste ihres jetzigen Gemeindevorstandes und dem eben hierdurch bewirkten Aufblühen ihrer dreiclassigen Schule, einen lebensfrischen Anstrich. Durch das eifrige Bemühen beider ist dem Indifferentismus, welcher sonst allem Vorwärtstreben lähmend in den Weg trat, die Spitze gebrochen. Wo es die Hebung der Gemeindeglieder gilt, da ist es das herzianige und kräftige Zusammenwirken der Vorstände, der Herren H. Rosenberg und J. Charasz, wodurch der Impuls zur Durchführung des Schönen und Guten gegeben wird. Besonderes Augenmerk aber schenkt, wie schon angedeutet, die Gemeinde der Schule; das eingesezte Schulcomité wacht mit wahrer väterlicher Sorgfalt über diese Bildungsanstalt. Die Prüfungstage sind demnach für sämtliche Gemeindeglieder festzulegen. Die Gemeinde faßt sich auch bei der am 29. und 30. v. M. abgehaltenen Jahresprüfung, in ihren Erwartungen nicht getäuscht, da das Resultat ein sehr befriedigendes war. Herr Hauptkullehrer Neustadtler erwirbt sich, ob seines gründlichen und methodischen Unterrichtes sowohl in den hebräischen wie in den deutschen Lehrgegenständen, allgemeines und ungeheiltes Lob. Nicht minder Herr Lehrer Kramer, da besonders alle Schüler bedeutende Fortschritte in der ungarischen Sprache gemacht, indem das Uebersetzen in's Ungarische grammattikalische Kenntniß bewies und die Aussprache eine richtige und sorgfältige zu nennen ist.

In der am 12. October abgehaltenen Gemeindepensar-Sitzung wurde den Herren Lehrern öffentliche Auerkennung über ihr ersprißliches Wirken ausgesprochen und gleichzeitig der Rücktritt des Herrn Heinrich Moses als Schulaufseher, welchen Posten er bis heute mit Kenntniß und liebevoller Umsicht bekleidete, mit Bedauern entgegen genommen. Nach

*) Die wir mit Vergnügen ertheilen. — (Red.)

dem der Gemeindepäsident Herr Jacob Charnag in derselben Sitzung in warmen Worten der Verdienste des allgem. geachteten Präses Ihrer Gemeinde, des Herrn Dr. Hirschler, um Hebung der jüdischen Zustände geracht, besonders dessen gemeinnütziges Bemühen in Angelegenheit des Landeserschulfondes schilderte, wurde einstimmig eine Dankadresse an denselben votirt und Herr Gemeindepresident Neustadt mit der Abfassung derselben betraut, deren Wortlaut wir hier wiedergeben: „Hochgehrter Herr! An den Ausläufern der norrischen Alpen, in der steriksten Gegend des „Eisenburger Comitates liegt die alte jüdische Gemeinde „Schlaining. An ihren Mitgliedern bethätigt sich so sehr „der Bibelspruch: בְּרַחֵם אֶפְרַיִם הַכֹּהֵן לְרַחֵם לְרַחֵם; indem die meisten „derselben durch Hausirhandel in Steiermark, Niederösterreich u. „ihren Erwerb und ihre Nahrungsquelle suchen. Dennoch „bringt diese Gemeinde, seit dem Jahre 1851, für Jugenderziehung und Bildung große und schwere Opfer, und die „Resultate ihrer dreiklassigen Schule sind, unter Gottes „Beistand, so segensreich, daß viele Schüler derselben nun den „Real- und Medizinstudien obliegen, dem Handelsstande an „gehören, ja sogar als angehende Rabbiner der Gemeinde „Ehre bereiten. Wie würde sich das große und edle Herz „Ew. Wohlgeboren freuen, wenn es die Ueberzeugung gewinnen könnte, daß in einem äußersten Winkel Ungarns „so Manches אֶת שֵׁם יִשְׂרָאֵל geschieht. Wir „suchen auch den Solz darin, dem Ungarlande anzugehören, „indem unsere Kinder die süße ungarische Sprache pflegen; „so daß wenn Ew. Wohlgeboren uns einst mit der Auszeichnung eines Besuches beehren würden, Sie sich in die „Mitte unseres theuern Vaterlandes versezt sehen würden. „Wenn wir bis jetzt viel des eigenen Lobes erwähnt geschah „dieses in der Absicht Ew. Wohlgeboren aufmerksam machen „zu dürfen, daß die Opferwilligkeit unserer Gemeinde für „unsere Schule erkalten dürfte, da seit Jahren die Auswanderung von bemittelten Gemeindegliedern, nach Niederungarn, Kroatien u. u. so sehr überhand genommen hat. „In diese betrübenden Zukunft blickend erscholl uns der „Gottesruf: הִנֵּה אֲנִי שְׂלַח מַלְאָךְ לְפָנֶיךָ לְשַׁמֵּר בְּרַדְךָ „siehe ich sende einen Engel vor dir her, dich auf dem Wege „— der Tugend — zu erhalten.“ Ew. Wohlgeboren sind nun „der schützende Engel der durch die Flüssigmachung des ungarischen Schulfondes bei der hohen Behörde auch zum Zwecke „der israel. Schulen uns und allen jüdischen Gemeinden „den Mahnruf sendet: וְהִתְחַוְּקוּת וְלִקְחַתֶּם מִפְּרֵי הָאָרֶץ — „Gepriesen sei der allmächtige Vater, daß er Sie mit dieser „herrlichen Sendung betraut hat, und möge er Ihnen zur „Ausführung dieses Vorhabens die besten Mittel schenken, „seine Kraft und seinen Beistand angeeiden lassen“!

„Wollen Ew. Wohlgeboren in dieser unserer heutigen „Zuschrift den Ausdruck des innigsten Dankes für Ihr edles „Wirken erkennen und zugleich die aufrichtige Versicherung „unserer innigen Werthschätzung und Hochachtung mit welcher „verharren u. u. Schlaining, am 15. October 1862.“
(Folgen 87 Unterschriften.)

Sfervenka, im October. Mit Ende September fand hier die öffentliche Prüfung an der israel. Schule, in Gegenwart des Herrn Bezirks-Rabbiners D. L. Straßer aus Kula, wie auch anderer geehrten Gäste, statt. Herr Lehrer Herrmann Hirsch hat sich durch seinen praktisch-methodischen Unterricht sowohl die Zufriedenheit der ganzen Gemeinde, wie auch insbesondere das Lob von Seite des genannten hochwürdigen Herrn Rabbiners erworben. Bei dieser Gelegenheit muß ich den Herrn Leopold Trebitsch, 2. Vorsteher daselbst, rühmend hervorheben, welcher um das Wohl dieser Schule sehr bemüht ist, und nach Beendigung der Prüfung die durch Sitten, Fleiß und Kenntniß ausgezeichnetesten Schüler mit klingenden Silbermünzen, die er aus seiner eigenen Tasche hergab und durch Herrn Rabbiner vertheilen ließ, beschenkte. Das gute Beispiel fand bald an der nächstfolgenden Prüfung in Kula Nachahmung. *) Der strebsame Lehrer, Herr Hermann Hirsch, wird zur größten Zufriedenheit auch ferner an der Schule wirken. Der Bericht des Herrn S. Kohn aus Fünfkirchen ist daher insofern irrig, als Herr Duschak, der mehrere Jahre in Palanka gewesen, nicht an der öffentlichen Schule angestellt ist, sondern nur als Privatlehrer in einem Hause unterrichtet. Sz.

-d. **Prag**. Eine heiße Woche ist an uns vorüber gezogen, sie hat zwar momentan die Gemeinde nicht unmittelbar berührt, aber doch interessirt, — es wurden von dem seiner Zeit erwähnten Zweiunddreißiger Ausschusse die Beratungen über den Entwurf einer Cultusordnung abgehalten. Daß statt der 32 nur 28 Delegirte, und diese nicht zu allen Sitzungen erschienen, sei nebenbei gesagt, und doch hat nur einer der Fehlenden, Herr Josef Borges aus Hofmitz, Kränklichkeits halber sein Mandat niedergelegt. Ich will nun gleich zur Sache und werde es versuchen, das Wesentliche der Berathung des Zweiunddreißiger-Ausschusses und die verschiedenen Veränderungen des vorangehenden (Siehe oben 339 Seite) Entwurfes kurz und präcis mitzutheilen.

Die erste Abtheilung handelt von den Cultus- und Synagogengemeinden (Kleine Kehiles, die keinen Rabbiner haben, früher Cultusvereine genannt,) letztere müssen sich bezüglich des Rabbiners (§. 17 und §. 18) an die ihnen nahe gelegene Cultusgemeinde anschließen, zur Erhaltung derselben nach geschlossenem Vertrage beitragen, können auch von den übrigen Anstalten und Functionären der Cultusgemeinde, insofern sie selbe nicht besitzen, gegen vertragsmäßige Beiträge Gebrauch machen, sind aber sonst wie die Cultusgemeinde für sich autonom. Es wurden die Modalitäten, (§. 6) unter denen man Mitglied oder Angehöriger einer Gemeinde ist, beschlossen, die Rechte und Pflichten derselben bestimmt, und die Mittel zur Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde. (§. 11.) Letztere soll von einem Ausschusse geleitet werden (§. 27), der wenigstens aus 5 oder 7 Personen und 2 Erlagsmännern besteht, die nur wenn sie fungiren Stimme haben, und auf 3 Jahre gewählt werden; doch steht es den Gemeinden, die über 80 zahlungsfähige Mitglieder haben; frei ihren Ausschuss bis auf 18 Mitglieder zu erhöhen.

*) Wurde bereits von dort berichtet. — (Red.)

(§. 28) es wurde dieser Ausweg geschaffen um für Prag kein eigenes Statut zu beanspruchen. Der Ausschuß der aus seiner Mitte den Vorsteher wählt, ist an eine Geschäftsordnung bei seinen Beratungen gebunden (§. 31), hat Präliminar und Rechnungsabschlüsse zur bestimmten Zeit zur Kenntniß der Gemeindeglieder zu bringen, über das Gemeindevermögen jährlich ein Inventar auszufertigen, die Repartition der Beiträge mit Zuziehung von Vertrauensmännern (§. 38) vorzunehmen, die Anstalten der Gemeinde in guten Stand zu erhalten ihr Vermögen gut zu verwalten, die Cassa mehrmals in Jahre zu revidiren, einen Cassier zu erwählen, Vorschläge zur Wahl von Cultusbeamten zu machen, etwaige Remunerationen zu bestimmen, und die Oberaufsicht über die Beerdi- gungsgesellschaft zu üben. Das Capitel über den Wir- kungskreis des Vorstehers (§ 40—45) rief nur eine geringe Debatte hervor und erhielt auf Antrag des Land- tagsdeputirten, Herrn Josef Fürth, den Zusatz der Ersag- männer bei §. 45, die in Verhinderungsfällen einzutreten und dann nur mitzustimmen haben, während sie in sonstigen Fällen den Beratungen ohne Stimmrecht beiwohnen können. §. 56 wurde der Cassier auch verpflichtet die Rechnungen zu bestimmten Terminen abzufassen und belegt dem Vorsteher zu übergeben. Einer ziemlich langen Debatte wurde der Ab- schnitt über die Generalversammlung (§. 47—54) unterzogen; der 47. §. erhielt die Modification, daß in Prag die Generalversammlung außer den Mitgliedern der Cultus- repräsentanz noch aus 90 Personen bestehen wird, die von den drei Wahlkörpern zu je 30 Personen erwählt werden. §. 48 erhielt bei a) den Zusatz der Ersagmännerwahl, bei g) die Bestimmung, daß bei Repartition der Steuer auch der Modus derselben anzugeben sei, endlich eine neue Alima, daß große Umbauten und Neubauten ebenfalls nur durch Beschluß der Generalversammlung vor sich gehen. Bei §. 50 wurde festgesetzt, daß die zweite Einberufung binnen 14 Tagen zu geschehen habe. Die gespannteste Aufmerksamkeit und verhältnißmäßig die längste Zeit beanspruchte das Capitel über den Rabbiner. (§. 55—63.) §. 55 erhielt nach langer heißer Debatte einen Zusatz, der als ein so unzeitgemäßer betrachtet wurde, daß in einer Sitzung am Tage nach der betreffenden Beschlußfassung diese annullirt und auf Antrag des Herrn Dr. Robitschek es nun heißen wird „der Rabbiner ist... und hat in Eheangelegenheiten zu fungiren, insoweit es das Staatsgesetz vorschreibt oder die Partheien es in Uebereinstimmung mit dem rituellen Gesetze verlangen“ u. s. w. §. 57 wurde gestrichen, §. 58 und 59 im Verein debattirt und auf Antrag des Herrn Dr. Zeller, unter- stützt von dem Herrn Leopold Pick in der ganzen Form umgeändert und mit einem von Hrn. Dr. Wiener beantragten Zusatz versehen. Demnach muß jeder Candidat, welcher Rabbiner werden will, die Maturitätsprüfung und einen religiös-moralischen Lebenswandel und vor einer jährlich in Prag zusammentretenden Prüfungscommission öffentlich seine Befähigung zum Rabbinat nachweisen. Die Prüfungscom- mission besteht aus 3 Rabbinen, einen wählt Prag und zwei

wählen die Landgemeinden, als Zeugen fungiren der jedes- malige Prager Vorsteher und ein von ihm erwählter Laie. Die Prüfungskosten werden von den Candidaten bestritten, in Anbetracht daß auch bei anderen Studien selbe die Prü- fungstaren zahlen müssen. Von der öffentlichen Prüfung sind nach Dr. Wieners Antrag jene befreit, die sich durch religiös- wissenschaftliche Werke ausgezeichnet haben, die bereits 3 Jahre in einer der größern Gemeinden des In- oder Auslandes als Rabbiner fungirten, oder die von einem in- oder aus- ländischen Rabbinerseminar die Befähigung als solche er- halten. (Schluß folgt.)

Germischte Nachrichten und Notizen.

Maros-Básárhely, 26. October. Vor einigen Tagen waren abermals Brandbriefe aufgefunden worden, in welchen es heißt, die Israeliten hätten in einer Versamm- lung beschlossen, die von ihnen gebrannten Wässer und sämt- liche Brunnen zu vergiften, um auf diese Art allen Ungarn den Garaus machen zu können. Derartige plumpe Beschul- digungen, fügt der „Siebenbürger Boten“ dieser Mittheilung hinzu, können nur von solch elenden Wichten herrühren, de- nen es um jeden Preis darum zu thun ist, irgend eine neue, mit communistschem Plünderungs- Privilegien verbundene Razzia heraufzubeschwören, welche bei den Israeliten ange- fangen, bei den vermöglicheren Mitbürgern unter einem oder dem andern Vorwande fortgesetzt werden könnte. — (Ar. Ztg.)

Wien. Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Aller- höchster Entschließung vom 7. October d. J. dem privilegir- ten Großhändler Friedrich Hey Edlen von Koromla in Anerkennung seiner Verdienste um die Gründung der Wiener Handels- Akademie den Orden der eisernen Krone dritter Classe mit Rücksicht der Tugenden allergnädigst zu ver- leihen geruht.

Paris. J. Cohen zeigt in „Vérité Israelite“ seinen Rücktritt von der Leitung des Journals an. —

Rom. Nach einer eben vom Generalvicariat ausge- gebenen Statistik der römischen Bevölkerung dieses Jahres leben in Rom unter einer Gesamtbevölkerung von 197.078 Seelen 4486 Juden. —

Wochen-Kalender.

Freitag	31. October = 7. Marcheshwan.	
Sonnabend	1. November = 8. "	שבת ב' ט' כ"ד
	Fast: Jes. c. 40, v. 27 — c. 41, v. 16.	
Montag	3. November = 10. Marcheshwan, Fasttag	11.
Donnerstag	6. " = 13. "	V.

Traungen in beiden israel. Tempeln in Pest.

26. October. F. Hermine Abeles, S. Lazar Neukädtl. — F. Charlotte Löw, S. Heinrich Brenner. — F. Nanette Gold- stein, S. Philipp Reismann. — F. Antonie Löwy, geb. Schwarz, S. Samuel Grünberg. —

Eigenthümer und Verleger: **Josef Bärmann.**